

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/144

Federführung: Bauamt	Datum: 11.10.2022
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.11.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5.1 Sitzung des Bauausschusses am 09.11.2022

Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer DHL-Packstation an der Erhartinger Straße 2 (BV-Nr. 2022/0043)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 696 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 2, soll eine DHL-Packstation errichtet werden. Eine ähnliche Packstation befindet sich bereits beim Penny-Markt in der Winhöringer Straße 23.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a „Ecke Haupt- Erhartinger Straße neben der Kirche St. Johann Baptist“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO bzw. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12b BayBO. Die Packstation soll allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Bei der DHL-Packstation handelt es sich um einen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb. Die Packstation dient zum einfachen, unabhängigen Abgeben und Abholen von Großbriefen, Warensendungen und Paketen. Sie dient auf eigene Art und Weise der Versorgung des Gebietes.

Die Nähe zum Wohngebiet wirkt sich positiv auf die Anwohner aus, da der Weg zur Post, die Wartezeit sowie die Menschenansammlung auf enger Fläche (gerade auch in der aktuellen Corona-Krise) erspart bleiben.

Eine Packstation ist ein gut angenommener Service. Durch die Platzierung einer Packstation an einem Lebensmittelmarkt kann der Kunde seinen Einkauf mit dem Abholen oder Aufgeben einer Sendung verbinden.

Die Aufstellung der Packstation erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche.

Für die Befreiung spricht, dass das Vorhaben städtebaulich vertretbar ist, da es sich gegenüber den anderen Gebäuden unterordnet.

Die Grundzüge der Planung bleiben enthalten.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.“

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit :
Stimmen.**